

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Artikel: Gesez über die Klöster, so wie es in der Sitzung des Senats am 17. September angenommen ward
Autor: Wäber, F.X. / Heussi
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543143>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und durch dieselbe auch im Publikum, der allgemeine Ruf an der Tagesordnung ist, man müsse die Gemeindgüter vertheilen sobald die Umstände hiezu etwas günstiger seyen, so stelle man sich vor, wie solche Gemeinden mit ihrem Eigenthumsrecht auf ihre Gemeindgüter stünden, wenn man bei ihnen ohne Eintrittsgeld Gemeindgenoss werden könnte. Wenn man also von einem Maaßstab über die Bestimmung der Einkaufssumme sprechen will, so muß derselbe in dem Verhältniß des Kapitals zu der Bevölkerung der Gemeinde, nicht aber in der jährlichen Nutznießung gesucht werden. Mellstab stimmt des Spießbürgergeistes wegen Anderwerth bei, und glaubt bei Bestimmung der Nutzung eines Bürgers aus seinem Gemeindgut, müssen Schulanstalten u. d. g. auch mit in Anschlag gebracht und taxirt werden, dann sey keine Schwierigkeit mehr in diesem Vorschlag vorhanden.

Secretan glaubt nun auch, daß man über den S. ziemlich einig sey. Die Hauptschwierigkeit liege nun einzig noch, aber sehr schwer, in der Taxationsmethode, dies beweise ihm besonders Escher sehr einleuchtend, denn so vortreflich seine Widerlegung der vor ihm vorgeschlagenen Taxationsmanier ist, so schlägt er dagegen eine andere vor, die ganz ähnlichen, obgleich entgegengesetzten Schwierigkeiten unterworfen ist, denn wer wollte wohl den Beitritt zu Capitalien so theuer zahlen, die ihm keine jährliche Nutznießung liefern? Daher sollte diese Taxation überhaupt unter Aufsicht und Modification der Administrationskammern den Gemeinden überlassen werden, denn wir können um so viel weniger in die Taxationsmethode eintreten, da in vielen Gemeinden bloß accidentielle Nutzungen statt haben können, wie z. B. Unterstützung in armen Tagen für Waisen u. s. w. deren Bestimmung und Taxierung sehr schwierig seyn könnte.

Cartier sagt, da die Gemeindgüter als Eigenthum erklärt wurden, so sollen auch die Gemeinden darüber bestimmen können; allein weil dieses Eigenthum nicht unbedingt ist, so darf auch das Gesetz über die Bestimmungsart desselben etwas festsetzen. Ich begehre daher, daß der Kommission aufgetragen werde, eine Taxationsmethode vorzuschlagen, welche von der Größe des Nutzens, den jeder Theilhaber vom Gemeindgut zieht, hergekommen sey. Koch erkennt auch, daß man sich ziemlich nahe ist und wahrscheinlich sich schon lange vereinigt hätte, wenn man den 19. S. nicht immer schon zum Voraus im Auge gehabt hätte; er stimmt Eschers Bemerkungen über die vorgeschlagene Taxationsmethode bei, und glaubt, der schon angenommene 15. §. bestimme eigentlich diesen Gegenstand schon ziemlich genau, daher fodert er Rückweisung dieses 18. und des 19. S. an die Commission, um eine zweckmäßigere Redaction davon abzufassen. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Capani fodert, daß die Commission über Feodaltrechte in 4 Tagen endlich einmal Rapport mache,

weil das Volk sehnlich wünsche, hierüber sein Schicksal kennen zu lernen. Der Präsident erklärt, daß in dieser Rücksicht in geheimer Sitzung schon ein Schluß gefaßt worden sey und daß man also hierüber nicht neuerdings eintreten könne. Cartier unterstützt Capanis Antrag, weil bei der bloßen Bestimmung: „so schnell als möglich,“ welche getroffen worden ist, die Commission ihren Rapport so lange aufschieben könnte, daß ihn dann die Versammlung aus Mangel an Zeit nothgedrungen annehmen müßte. Der Präsident erklärt, daß da ein Schluß hierüber da ist, er nichts weiter ins Mehr setzen werde, ausgenommen man begehre bestimmte Rücknahme des vorbandenen Beschlusses. Ebenand unterstützt Cartier. Huber vertheidigt den Präsidenten. Capani zieht seinen Antrag zurück, aber fodert, daß die Commission ergänzt werde. Der Präsident ernennt in dieselbe Hubern.

Cartier fodert, daß der Bürgerrechtskommission der bestimmte Auftrag ertheilt werde, über die Taxationsmethode der Gemeindseinzugelder ein Gutachten vorzulegen. Secretan begehrt, daß man dieser Commission doch vor allem aus erlaube, erst sich darüber zu berathen, ob es möglich sey eine solche allgemeine Methode aufzufinden. Anderwerth stimmt Cartier bei. Koch unterstützt Secretans Antrag, indem ihm die Forderung Cartiers ungefähr so vorkommt, wie wenn man einen allgemeinen Hauptschlüssel für alle Schlösser fodern würde. Mellstab ist Cartiers und Anderwerths Meinung und will allenfalls der Commission erlauben, erst die Frage, welche Secretan aufwirft, vorgehen zu lassen; denn ohne diese Bestimmung werden die Städte ihre Gemeindgüter Millionen hoch zu taxiren wissen, um ihre Bürgerrechte geschlossen zu erhalten. Anderwerth stimmt nun auch Secretan bei, und nimmt seinen ersten Antrag zurück.

Die Fortsetzung im 176. Stück.

Gesetz über die Klöster, so wie es in der Sitzung des Senats am 17. September angenommen ward.

In Erwägung, daß es die neue Staatsverfassung erfodert, über die geistlichen Corporationen zweckmäßige Wanderungen zu treffen.

In Erwägung aber, daß für den anständigen Unterhalt derselben zweckmäßig gesorgt werden muß;

hat der große Rath, nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen:
Die Klöster, Abteyen und alle andere sowol regulirte als Collegial-Stifter beiderlei Geschlechts, können unter dem Schutz der Gesetze, und mit nachstehenden Bedingungen noch ferner bestehen.
1. Klöster und regulirte Stifter dürfen zufolge

dem untern 19. Heumonate erlassenen Gesetz, weder No-
vizen noch Professoren mehr annehmen.

2. Collegiat-Stifter, mit denen unmittelbar pfarr-
liche Einrichtungen verbunden sind, dürfen im Erledi-
gungsfall ihre Pfanden mit neuen Gliedern, doch nur
nach einer ihnen vorzuschreibenden gesetzlichen Vor-
schrift, bestellen.

3. Das Vermögen aller vorbenannten geistlichen
Corporationen ist von nun an als Nationaleigenthum
erklärt, doch sind die im vorhergehenden Artikel be-
deuteten Collegiat-Stifter, mit denen unmittelbar pfarr-
liche Einrichtungen verbunden sind, bis auf weitere
Disposition davon ausgenommen.

4. Ungeachtet das Vermögen sammtlicher vorbe-
nannter geistlichen Corporationen als Nationaleigen-
thum erklärt ist, so bleibt dennoch jedes Kloster,
Stift oder Abtey, in soweit es die Nothwendigkeit
eines anständigen, der Würde angemessenen Unterhalts
der Mitglieder erfordert, im Genuß der vom Gesetz
begünstigten Einkünften, jedoch unter der Obergewalt
und öffentlichen Verwaltung des Staats.

5. Die den einzelnen Mitgliedern der Klöster und
Stifter gebührende Leibgedinge sollen ferner abgefolgt
und mit den dafür hinterlegten Fonden nach Inhalt
der darüber abgefaßten Urkunden verfahren werden.

6. Die Verwaltungskammer jedes Kantons, in
dessen Bezirk Kloster oder irgend eine andere Art der
vorbenannten geistlichen Corporationen sich befinden,
besorgt, zu Handen des Staats, die Verwaltung,
wie folgt:

a. Die Verwaltungskammer errichtet und hält ein
vollständiges Inventarium über bewegliches und
unbewegliches Vermögen.

b. Sie verfertigt gleich nach Bekanntmachung des
Gesetzes eine Tabelle, worin jedes Glied der mehr
erwähnten geistlichen Corporationen mit Namen,
Zunamen, Alter und Geburtsort, genau verzeich-
net wird.

c. Für jedes in ihrem Bezirk liegende Kloster er-
nennt sie unter ihrer Verantwortlichkeit einen
rechtschaffnen, der Sache kundigen Verwalter.

d. Dieser hält genaue Aufsicht über die liegenden
Güter, Gebäude etc. Er besorgt überhaupt das
Oekonomiewesen des Klosters, Stifts oder Abtey,
das seiner Aufsicht anvertraut ist. Er führt über
Einnahme und Ausgabe genaue Rechnung, und
ist schuldig, je zu drei Monaten der Verwaltungs-
kammer seine specificirte Rechnung, mit den erfor-
derlichen Piecen begleitet, einzugeben.

7. Wenn die Verwaltungskammer die vierteljah-
rige Rechnung des Verwalters erhalten, eingesehen
und genau geprüft hat, so ist sie schuldig dem Finanz-
minister eine Abschrift, zu Handen der obersten Ge-
walten, einzusenden.

8. Die Besoldung des Verwalters soll nach Pro-
portion des Umfangs seiner Geschäfte und nach Ver-
hältniß des mehr oder wenigern Einkommens des

Klosters, Stifts oder Abtey, so er besorgt, bestimmt
werden.

9. Wenn nach Bestreitung des im 4. §. bestimm-
ten Unterhalts der Corporationsglieder, und anderer
unentbehrlichen Ausgaben, bei dem ein oder andern
Kloster oder Corporation sich Ueberschuß der jährlichen
Einnahmen zeigt, soll solcher für Schul- und Armen-
anstalten, wie auch für allfällig notwendige Unter-
stützung der armen Klöster verwendet werden; der
Fond aber, so lange das Kloster existirt, soll von
demselben nicht getrennt werden.

10. Sind mit irgend einer Corporation pfarrliche
Einrichtungen verbunden, so haben die Mitglieder
derselben, wenn anders sie die dazu erforderlichen Ei-
genschaften und Fähigkeiten besitzen, die Pflicht, sie
ferner zu versehen; hört aber eine solche Corporation
auf, so ist der Staat schuldig, für zweckmäßige Beset-
zung und Besorgung der Pfarren zu sorgen.

11. Jedem Mitglied, dessen Eigenschaften, Ta-
lente und Fähigkeiten genau geprüft worden, steht es
frei, sich um erledigte Pfanden, oder auch um Stel-
len für öffentlichen Unterricht zu melden.

12. Die Mitglieder, welche sich ihrer eingegan-
genen religiösen Verbindlichkeit halber nicht verpflichtet
halten, in der Corporation zu bleiben, mögen dieselbe
verlassen.

13. Diese Mitglieder müssen sich vor ihrem Aus-
tritt bei den Verwaltungskammern melden, und ihr
Alter, Geburtsort und den Ort ihres künftigen Auf-
enthalts, einschreiben lassen.

14. Es wird ihnen, insofern sie sich in der
Schweiz aufhalten, eine den Umständen anpassende
jährliche Pension bewilliget, dagegen haben sie auf
ihre dem Kloster eingebrachte Aussteuer keinen An-
spruch mehr.

15. Ganze Corporationen, oder einzelne Glieder,
auf die erweislich gemacht würde, daß sie Baarhaft
oder andere Kostbarkeiten außer die Schweiz gesuch-
tet hätten, sollen so lange des Schutzes der Gesetze,
mithin auch des Unterhalts beraubt seyn, bis sie alles
Gesuchte wieder zurückgestellt haben werden.

16. Diejenigen Kloster, Stifter, Kapitel und Ab-
teien männlichen Geschlechts, welche während der Re-
volution von ihren Corporationsgliedern verlassen
worden sind, und namentlich das Kloster Einsiedeln,
sind als wirklich aufgehoben, und das Vermögen, als
unmittelbares Eigenthum des Staats erklärt — Daher
soll ein solches unmittelbares Nationaleigenthum von
der Verwaltungskammer desjenigen Kantons, in des-
sen Bezirk die Güter oder Capitalien liegen, nach
Anleitung des 6. §. zu Handen des Staats verwal-
tet werden.

17. Wären aber von solchen Klöstern Glieder in
der Schweiz geblieben, die Beweise ihrer Anhänglich-
keit und Treue für die jezige Verfassung gegeben, so
können sich solche eine andere Corporation ihres Or-
dens wählen, oder sie erhalten eine Pension. —

18. Wenn daher gegen ein Kloster oder Corporation der Verdacht eines im 15. S. bemerkten Bergeshens obwaltet, so wird das Direktorium eine rechtmässige Untersuchung anstellen, um je nach Befinden, die in eben demselben Artikel vorgeschlagene Massregel, gegen eine solche Corporation in Vollziehung zu setzen.

19. Diejenigen fremden Mitglieder, welche unter dem Titel eines Provinzialwechsels in den Klöstern in Helvetien anwesend seyn mögen, sollen innert Monatsfrist die Schweiz verlassen.

20. Französische Emigrirte, die sich in den Klöstern in Helvetien aufhalten, auch wenn sie schon Profess gethan haben, und incorporirt sind, sollen ebenfalls innert Monatsfrist Helvetien verlassen.

21. Kein Kloster in Helvetien soll unter keinem Titel noch Vorwand keinen fremden Klostergeistlichen in seine Corporation aufnehmen können.

22. Auch die übrigen Mitglieder und Corporationen haben nur insofern den Schutz der Gesetze zu geniessen, als sie den Gesetzen und der neuen Verfassung nicht entgegen handeln; widrigenfalls die Corporation oder einzelnen Mitglieder, je nachdem die ein oder andern schuldig erfunden würden, aufgehoben, oder vom Unterhalt ausgeschlossen, und der weiteren gesetzlichen Strafe unterworfen seyn sollen.

23. Die Collegiat-Stifte, mit denen pfarrliche Einrichtungen verbunden sind, bleiben einweilen noch unter dem Sequester, bis das Vollziehungsdirektorium den Bericht, sowol über den Ertrag der einzelnen Pfründen derselben, als auch über die pfarrlichen Einrichtungen, die mit denselben verbunden sind, detaillirt aufgenommen, und den gesetzgebenden Räten zur genauern Prüfung eingesandt haben wird.

24. Das Kloster oder Hospitium von Menthon in Wallis bleibt rücksichtlich seiner Wohlthätigkeit von allen obigen Verfügungen ausgenommen. Es ist befugt, allfällige abgehende Mitglieder durch Novizen zu ergänzen, doch soll ihre Anzahl, auf der bisher gewohnten, eingeschränkt bleiben.

Ohne vorherige Bewilligung der gesetzgebenden Räte kann es nichts von seinen liegenden Grundstücken weder veräußern noch verhypotheciren, und es soll seine liegende Grundstücke inventiren lassen:

Aarau den 7. Herbstmonat 1798.

Unterzeichnet: F. E. Wäber, Präsident.
Heussi, Sekretär.

Botschaft des Vollziehungsdirektoriums an die gesetzgebenden Räte.

Luzern 4. Okt. 1798.

B. Repräsentanten!

Mit Ungeduld erwartete das Direktorium den Augenblick Eurer Wiedervereinigung. Es wünscht Euch und sich selbst zu dem Wiederantritt Eurer Arbeiten

Glück. Die reine Freude, die es empfindet und deren Ausdruck es Euch vorlegt, ist ein sicherer Beweis, daß es in Euch, B. Repräsentanten, ältere Brüder sieht, welche für einige Zeit von der gemeinsamen Familie abwesend waren, und nun ihren Wünschen gemäß wieder in ihre Mitte treten, um vereint an ihrer Aufnahme und an ihrem Glück zu arbeiten.

Seit wir von einander geschieden sind, haben wir die Akten der Auswechslung unsers Vertrags mit Frankreich erhalten, und so hat diese wesentliche Gewährleistung unsrer Nationalexistenz ihre Vollendung erlangt.

Andererseits aber sind die äussern Umstände nicht beruhigender geworden. Der Friede scheint sich zwischen den grossen Mächten wieder zu entfernen, und wir befinden uns auf dem ersten Berührungspunkt ohne Mittel uns selbst zu beschützen. Wir sind von auswärtigen Verräthern und Uebelgesinnten umgeben, die mit allen denen, die Unruhe und Verwirrung wünschen, im Verkehr stehen.

Mit Euerem Zutrauen, B. R. und mit Eurer Unterstützung werden wir den Gefahren, von welcher Art sie auch seyn mögen, entgegen.

Wir kommen um solche von Euch zu verlangen, und legen unsre Ergebenheit an das Vaterland und unsre Wünsche für die Nationalrepräsentation in Euerem Schoos nieder.

Republikanischer Gruss.

Der Präsident des Vollzieh. Direk.
Laharpe.

Kleine Schriften.

15. Ein Wort zu seiner Zeit an die Lehrer der christlichen Religion, von Konrad Fischer, Pfarrer in Dägerfelden. 8. Zürich b. Gessner 1798. 2 Bog.

Diese paar Bogen sind durch die bekannte Schrift: Bern, wie es war, ist und seyn wird, veranlaßt worden. In derselben waren in einem Ton, der von Bern her keine Seltenheit ist, Besorgnisse über das Schicksal der Religion in der helvetischen Republik geäußert worden. Der B. Fischer zeigt nun, daß nichts kräftiger als ein solcher Ton und solche unter das Volk ausgeworfne Schrecknisse und Ausmahlungen fürchterlicher Besorgnisse — im Stande sind, den Geist der Anarchie, der Auflösung aller gesetzlichen und gesellschaftlichen Bande — und somit dann auch der Moralität und Religion zu bewirken — Er zeigt, daß wahre Religion weder die Fackel der Vernunft noch den aufwachenden Geist des Menschen zu fürchten hat; und endlich daß durch Beseitigung jedes Gefangennehmens der Vernunft unter den Glauben, jeder liturgischen Antiquität und alles dessen was in dieses saubere Fach einschlagen mag, grosse Hindernisse der wahren Religiosität weggeräumt werden.